

Ausfertigung 23.12.96

13. Jan 1997

Verwaltungsgericht Osnabrück

Az.: 4 B 183/96

Anrecht auf Leistungen
nach § 2 AsylbLG

PA P. P. P.

30. Dez. 1996

Beschluß ^{Beschl.}

Eingegangen

23



In der Verwaltungsrechtsache

C1063

- 1. des Herrn [REDACTED]
- 2. der Frau [REDACTED]
- 3. des Herrn [REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1 - 3: Rechtsanwalt J. Patrick Revel,
Kommenderiestr. 41, 49074 Osnabrück.

gegen

den Landkreis [REDACTED],
vertr. d. d. Oberkreisdirektor: [REDACTED]

Antragsgegner



Proz.-Bev.: Samtgemeinde [REDACTED],
vertr. d. d. Samtgemeindedirektor: [REDACTED]

wegen

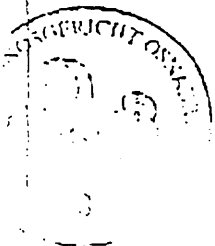
Sozialhilfe (Leistungen n. d. AsylbLG)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 4. Kammer - am 23. Dezember 1996 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab 01.12.1996 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes unter Anrechnung der für den Monat Dezember 1996 bereits erbrachten Leistungen zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Den Antragstellern wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Revel, Osnabrück, Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung ab Antragstellung für das Verfahren im ersten Rechtszug bewilligt.



G r u n d e

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg.

Gem. § 123 Abs. 1 VwGO ist eine einstweilige Anordnung unter anderem zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung ist, daß sowohl der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch die Eilbedürftigkeit der begehrten Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht werden. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des BSHG gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG i.V.m. §§ 11 ff. BSHG glaubhaft gemacht. Sie sind unstreitig Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Die Antragsteller haben auch glaubhaft gemacht, daß sie die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Nach Auskunft des Ausländeramtes des Antragsgegners wurde den Antragstellern eine Duldung bis zum 31.12.1996 erteilt. Auch die weiteren Voraussetzungen der genannten Bestimmung sind hier gegeben. Dabei folgt die Kammer der Auffassung des VGH Baden-Württemberg (B. v. 22.11.1995, FEVS 46, 410 ff.; a.A.: OVG Münster, B. v. 14.11.1994, FEVS 45, 463; VG Göttingen, B. v. 10.12.1996 - 2 B 2346/96 -), daß es bei der Anwendung der Bestimmung allein darauf ankommt, ob objektiv der Abschiebung oder freiwilligen Ausreise des Hilfesuchenden von ihm nicht zu vertretende Hindernisse entgegenstehen, nicht jedoch auf die diesbezüglichen Bewertungen der Ausländerbehörde. Der VGH Baden-Württemberg hat in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt:

Nach § 55 Abs. 2 bis 4 AuslG werden Duldungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen unabhängig von der Frage, ob der Ausländer die Unmöglichkeit der Abschiebung zu vertreten hat oder nicht, erteilt. Demgemäß hat die Ausländerbehörde keine Veranlassung und trifft sie auch keine Rechtspflicht, zur Frage des Vertretenmüssens im Rahmen einer Duldungsanordnung Stellung zu nehmen (anders ggf. bei Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG). Angesichts dieser Regelung kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des AsylbLG auf die Willensäußerung der insoweit gar nicht zuständigen und von Gesetzes wegen nicht zu einer entsprechenden Stellungnahme aufgeforderten Ausländerbehörde abstellen wollte.

Hinzu kommt, daß eine Zugrundelegung ausschließlich der ausländerbehördlichen Auffassung die Durchführung gesonderter ausländerrechtlicher Haupt- und vorläufiger Rechtsschutzverfahren mit dem Ziel einer Feststellung des Nichtvertretenmüssens von Abschiebungshindernissen erforderlich machen würde, eine Konsequenz, die der Gesetzgeber bei Erlaß des AsylbLG ersichtlich nicht ins Auge gefaßt hatte....

Aber auch wenn die Ausländerbehörde zur Frage des Vertretenmüssens keine Aussage getroffen haben sollte, müßte der Leistungsberechtigte eine solche Aussage erst gerichtlich erstreiten, ehe er Leistungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Nr. 2

AsyibLG geltend machen könnte, falls man doch die vom Senat abgelehnte Auffassung des OVG Münster vertreten, daß nur auf die Verlautbarung der Ausländerbehörde selbst abzustellen sei. Für die Erstreitung positiver Aussagen zum Nichtvertretenmüssen von Abschiebungshindernissen fehlt es aber im Ausländerrecht an einer gesetzlichen Grundlage, weshalb es auch aus diesem Grunde nicht dem Willen des Gesetzgebers bei Erlass des AsyibLG entsprochen haben kann, einen Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsyibLG von einer positiven Bestätigung der Ausländerbehörde zum Nichtvertretenmüssen von Abschiebungshindernissen abhängig zu machen.

Dem schließt sich die Kammer an. Der Abschiebung der Antragsteller stehen auch bei objektiver Betrachtung Hindernisse entgegen, die sie nicht zu vertreten hat. Laut Pressemitteilung des Nds. Innenministeriums vom 02.12.1996 Nr. 261/96 wurde die Abschiebung bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge wegen des hereinbrechenden Winters in Bosnien bis zum 28.02.1997 ausgesetzt. Es ist offensichtlich, daß die Antragsteller diese Umstände nicht zu vertreten haben.

Die Kammer hält an ihrer Auffassung fest, daß die Anwendung der genannten Bestimmung zudem das Vorliegen nicht zu vertretender Hindernisse gegen die freiwillige Ausreise voraussetzt (ebenso VGH Baden-Württemberg, B. v. 24.07.1995 - 6 S 1712/95 -, B. v. 11.03.1996, InfAuslR 1996, 222; OVG Hamburg, B. v. 27.10.1995, FEVS 46, 418 ff.; ebenso zur gleichlautenden Bestimmung des § 30 Abs. 3 AuslG BVerwG, B. v. 31.03.1994, InfAuslR 1995, 5; a.A. OVG Lüneburg, B. v. 19.04.1996 - 4 M 625/96 - und B. v. 21.11.1996 - 4 M 4027/96 -). Im vorliegenden Verfahren kommt es allerdings auf diese Streitfrage nicht an, da das genannte Tatbestandsmerkmal hier gegeben ist. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob dem betreffenden Ausländer die freiwillige Ausreise zumutbar ist (VGH Baden-Württemberg, B. v. 11.03.1996, aaO.). Daran fehlt es jedoch, wenn wie hier die Aussetzung der Abschiebung aus humanitären Gründen erfolgt ist. Es kann dem Hilfesuchenden eine freiwillige Ausreise nicht angesonnen werden, wenn die zuständigen Behörden eine Abschiebung wegen der tatsächlichen Verhältnisse im Heimatland als nicht vertretbar ansehen (ebenso VG Hannover, B. v. 05.12.1996 - 3 B 6282/96 -). Demnach haben die Antragsteller hier einen Anspruch auf Gewährung von Hilfeleistungen entsprechend den Vorschriften des BSHG glaubhaft gemacht. Dabei sind allerdings die ihnen gewährten Hilfeleistungen anzurechnen. Soweit die Antragsteller noch nicht verbrauchte Wertgutscheine vorlegen, können sie auch insoweit Hilfeleistungen in bar beanspruchen.

Wenn in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG oder dem AsyibLG gestritten wird, entspricht es der ständigen Praxis der Kammer und des OVG Lüneburg, vom Vorliegen eines Anordnungsgrundes auszugehen und die Hilfeleistung ab dem Ersten des Monats der Entscheidung zuzusprechen (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 21.11.1996 - 4 M 4027/96 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gem. § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

